

**53/175. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/165 vom 21. Dezember 1993 und 50/92 vom 20. Dezember 1995, den Bericht des Ad-hoc-Plenarausschusses der Generalversammlung für die Halbzeitüberprüfung der Durchführung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren<sup>26</sup> und die Agenda für Entwicklung<sup>27</sup> sowie die einvernehmlichen Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, die seit Anfang der neunziger Jahre abgehalten wurden,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 51/164 vom 16. Dezember 1996 und 52/185 vom 18. Dezember 1997 über die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung des Auslandsverschuldungsproblems der Entwicklungsländer,

*erneut erklärend*, daß die bestehenden Mechanismen zur Behebung der Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer dringend auf wirksame, ausgewogene und entwicklungsorientierte Weise zur weiteren Anwendung gebracht werden müssen, damit diesen Ländern geholfen wird, sich von dem Umschuldungsprozeß und der untragbaren Schuldenlast zu lösen, und in diesem Zusammenhang betonend, daß eine Einigung über eine ausgewogene Lastenteilung zwischen den internationalen öffentlichen Gläubigern erzielt werden muß,

*mit Genugtuung* über die Anstrengungen, die die Schuldnerländer trotz der oft damit verbundenen hohen sozialen Kosten unternehmen, um Wirtschaftsreformen und Stabilisierungs- und Strukturanpassungsprogramme durchzuführen, die darauf ausgerichtet sind, Stabilität herbeizuführen, die Inlandsersparnisse und -investitionen zu erhöhen, wettbewerbsfähig zu werden, um die Möglichkeiten des Zugangs zu den Märkten, soweit vorhanden, auszunutzen, die Inflation zu vermindern, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu verbessern und den sozialen Aspekten der Entwicklung Rechnung zu tragen, wozu auch die Beseitigung der Armut und die Schaffung sozialer Netze für die schwächeren und ärmeren Schichten ihrer Bevölkerung gehören, *und nachdrücklich darauf hinweisend*, wie wichtig diese Anstrengungen sind, und diese Länder dazu ermutigend, auch weiterhin solche Anstrengungen zu unternehmen,

*feststellend*, daß vielen Entwicklungsländern durch die gegenwärtige internationale Finanzkrise zusätzlich zu den Auslandsverschuldungsproblemen weitere Belastungen erwachsen und daß eine Reihe von Entwicklungsländern ihren internationalen Schulden- und Schuldendienstverpflichtungen trotz

schwerer externer und interner finanzieller Beschränkungen weiter rechtzeitig nachkommen,

*sowie* in diesem Zusammenhang *feststellend*, daß die öffentliche Entwicklungshilfe als externe Ressource für viele Entwicklungsländer, insbesondere die afrikanischen Länder und die am wenigsten entwickelten Länder, in Anbetracht des Rückgangs privater Finanzströme zunehmend an Bedeutung gewinnt, und ferner feststellend, daß die allgemein rückläufige Tendenz bei der Vergabe öffentlicher Entwicklungshilfe zu Besorgnis Anlaß gibt,

*betonend*, daß diejenigen Initiativen, die den Entwicklungsländern, insbesondere den ärmsten und hochverschuldeten Ländern, vor allem in Afrika, bei ihren Bemühungen um den Abbau ihrer Schuldenlast weiterhelfen werden, angesichts des nach wie vor sehr hohen Gesamtschuldenbestandes und Schuldendienstes dieser Länder voll und rasch umgesetzt werden müssen,

*feststellend*, daß sich die Verschuldungssituation einer Reihe von Ländern verbessert hat und daß die Entwicklung der Schuldenstrategie zu dieser Verbesserung beigetragen hat, mit Genugtuung über die Maßnahmen zur Schuldenerleichterung, die die Gläubigerländer sowohl im Rahmen des Pariser Klubs als auch durch Streichung und gleichwertige Maßnahmen zum Erlaß der bilateralen öffentlichen Schulden ergriffen haben, und mit Genugtuung über die noch günstigeren Schuldenerleichterungsmaßnahmen, die der Pariser Klub auf der Grundlage der Neapel-Bedingungen vom Dezember 1994 und erstmals auf der Grundlage der Lyon-Bedingungen ergriffen hat,

*mit Besorgnis* über die fortbestehenden Schulden- und Schuldendienstprobleme der verschuldeten Entwicklungsländer, die deren Entwicklungsbemühungen und Wirtschaftswachstum beeinträchtigen, und betonend, wie wichtig es ist, die schwere Schulden- und Schuldendienstlast im Zusammenhang mit den verschiedenen Arten von Schulden vieler Entwicklungsländer auf der Grundlage eines wirksamen, ausgewogenen, entwicklungsorientierten und dauerhaften Ansatzes sowie gegebenenfalls unter vorrangiger Berücksichtigung des Gesamtschuldenbestandes der ärmsten und am höchsten verschuldeten Entwicklungsländer zu erleichtern,

den multilateralen Gläubigern *nahelegend*, im Falle der Entwicklungsländer mit außerordentlich hohem Schuldenüberhang geeignete Maßnahmen zu erwägen,

*mit Genugtuung* über den Beschluß des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank, bereits 1999 eine umfassende Überprüfung der Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder vorzunehmen,

*unter Hervorhebung* der Notwendigkeit eines fortgesetzten weltweiten Wirtschaftswachstums und eines auch weiterhin förderlichen weltwirtschaftlichen Umfelds, unter anderem was Austauschrelationen, Rohstoffpreise, verbesserten Marktzugang, Handelspraktiken, Zugang zu Technologie, Wechselkurs und internationale Zinssätze betrifft, und feststellend, daß

<sup>26</sup> Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 48 (A/51/48).

<sup>27</sup> Resolution 51/240, Anlage.

weiterhin Mittel für ein beständiges Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung der Entwicklungsländer erforderlich sind, im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Schuldensituation der Entwicklungsländer Mitte 1998<sup>28</sup>;

2. *erkennt an*, daß wirksame, ausgewogene, entwicklungsorientierte und dauerhafte Lösungen für die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer maßgeblich zur Stärkung der Weltwirtschaft und zu den Bemühungen der Entwicklungsländer um die Herbeiführung eines beständigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung beitragen können, im Einklang mit den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;

3. *stellt fest*, daß weitere Fortschritte, insbesondere die rasche Verwirklichung innovativer Ansätze und konkreter Maßnahmen, unverzichtbar sind, wenn ein Beitrag zu wirksamen, ausgewogenen, entwicklungsorientierten und dauerhaften Lösungen für die Auslandsverschuldungs- und Schuldendienstprobleme der Entwicklungsländer, insbesondere der ärmsten und hochverschuldeten Länder, geleistet werden soll;

4. *verweist* im Bewußtsein der Vorteile aus der Liberalisierung des internationalen Kapitalverkehrs auf die nachteiligen Auswirkungen der Schwankungen der kurzfristigen Kapitalströme auf die Wechselkurse, die Zinssätze und die Schuldensituation der Entwicklungsländer und betont, daß es notwendig ist, grundsatzpolitische Maßnahmen kohärent anzuwenden und den Kapitalverkehr in einer geordneten, graduellen und folgerichtigen Weise zu liberalisieren, die mit der Stärkung der Fähigkeit der Länder zur besseren Verkräftung ihrer Folgen Schritt hält, mit dem Ziel, die nachteiligen Auswirkungen dieser Schwankungen zu mildern;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, mit Beteiligung privater Gläubiger und unter Berücksichtigung der bestehenden Rahmenkonzepte freiwillige Maßnahmen und Mechanismen zu erwägen, die den Schuldnerländern eine Atempause verschaffen, unter anderem durch einen einvernehmlich vereinbarten zeitweiligen Zahlungsaufschub, und ihnen zugleich den Zugang zu Zwischenfinanzierungen weiter offenhalten, und begrüßt in dieser Hinsicht die Bereitschaft des Internationalen Währungsfonds, Mitgliedsländern, die mit ihren Schulderrückzahlungen an einige private Gläubiger im Rückstand sind, Finanzhilfe zu gewähren;

6. *betont*, daß der Internationale Währungsfonds dringend mit ausreichenden Mitteln ausgestattet werden muß, damit er denjenigen Ländern, die unter anderem infolge der starken Schwankungen der internationalen Kapitalströme von Finanzkrisen betroffen sind und die nach wie vor wirtschaftliche Sta-

bilisierungs- und Reformprogramme verfolgen, Notkredite gewähren kann;

7. *betont außerdem*, daß die Bretton-Woods-Institutionen bei der Gewährung von Finanzmitteln für Krisenfälle die besondere wirtschaftliche Situation der von Naturkatastrophen heimgesuchten verschuldeten Entwicklungsländer voll berücksichtigen müssen;

8. *begrüßt* die von verschiedenen Gläubigerländern angekündigten Beschlüsse, den von Hurrikan Mitch am schlimmsten betroffenen Ländern Zentralamerikas die öffentlichen bilateralen Schulden ganz oder teilweise zu erlassen, sowie die Beschlüsse der Geberländer, bei der Verringerung der Schulden bei den multilateralen Institutionen behilflich zu sein, wobei anerkannt wird, daß dafür gesorgt werden muß, daß auch weiterhin ausreichende Mittel zugunsten der Nothilfe- und Normalisierungsbemühungen aufgewendet werden, begrüßt außerdem die Vorschläge zur Erörterung weiterer Schuldenerleichterungen zugunsten der betroffenen Länder auf der Tagung des Pariser Klubs am 7. Dezember 1998 und fordert die internationalen Finanzinstitutionen auf, die Wiederaufbauanstrengungen dieser Länder zu unterstützen, unter anderem indem sie die Schuldendienstlast verringern, entsprechende Zusatzmaßnahmen erwägen und baldigst die Frage der Schuldenerleichterung für Honduras und Nicaragua im Rahmen der Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder behandeln;

9. *betont*, daß es wichtig ist, daß die Entwicklungsländer ihre Bemühungen um die Förderung eines günstigen Umfelds für ausländische Investitionen fortsetzen, um so das Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern und auf diese Weise die Überwindung ihrer Schulden- und Schuldendienstprobleme zu begünstigen, und betont außerdem, daß die internationale Gemeinschaft ein günstiges außenwirtschaftliches Umfeld fördern muß, unter anderem durch die Verbesserung des Marktzugangs, die Stabilisierung der Wechselkurse, eine wirksame Handhabung der internationalen Zinssätze, die Erhöhung der Ressourcenströme, Zugang zu den internationalen Finanzmärkten und durch Mittelzuflüsse sowie durch einen verbesserten Zugang der Entwicklungsländer zur Technologie;

10. *betont außerdem*, daß die Entwicklung der Schuldenstrategie von einem günstigen und förderlichen weltwirtschaftlichen Umfeld flankiert sein muß, wozu auch die vollständige Umsetzung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde und der Beschlüsse der Ministertagung von Marrakesch zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder und der Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern gehört<sup>29</sup>;

11. *betont ferner*, daß es notwendig ist, daß die bestehenden Fazilitäten nach Möglichkeit Maßnahmen zur Schuldenerleichterung im Rahmen verschiedener Schuldenumwandlungs-

<sup>28</sup> A/53/373.

<sup>29</sup> Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (Veröffentlichung des GATT-Sekretariats, Best.-Nr. GATT/1994-7).

programme vorsehen, wie beispielsweise Umwandlung von Schulden in Beteiligungen, Schuldenerlaß gegen Naturschutz, Schuldenerlaß gegen Kinderförderung und anderweitigen Schuldenerlaß gegen Entwicklungsförderung, und daß diese Maßnahmen auf breiter Grundlage angewandt werden, damit die betreffenden Länder bei ihren Entwicklungsanstrengungen entsprechend unterstützt werden können, und daß es ferner notwendig ist, daß sie Maßnahmen zugunsten der schwächsten Gesellschaftsschichten in diesen Ländern unterstützen und Schuldenumwandlungstechniken ausarbeiten, die auf Programme und Projekte zugunsten der sozialen Entwicklung angewandt werden können, im Einklang mit den Prioritäten des im März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>30</sup>;

12. *erkennt* die Notwendigkeit an, den sozialen Aspekten im Rahmen der Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder höhere Priorität einzuräumen;

13. *begrüßt es*, daß bei der Umsetzung der Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder Fortschritte erzielt worden sind und daß das Exekutivdirektorium des Internationalen Währungsfonds die ursprünglich auf zwei Jahre festgelegte Frist, innerhalb deren die betroffenen Länder die Voraussetzungen für die Gewährung von Unterstützung erfüllen müssen, bis zum Ende des Jahres 2000 verlängert hat, und betont, daß die Initiative den hochverschuldeten armen Ländern eine bedeutsame Chance eröffnet, eine tragbare Auslandsschuldenlage herbeizuführen;

14. *fordert*, daß die Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder rasch und entschlossen auf eine größere Anzahl von Ländern ausgedehnt wird, und legt allen Ländern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, nahe, die notwendigen politischen Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Prozeß so bald wie möglich in Gang zu setzen, damit er bis zum Jahr 2000 in allen diesen Ländern eingeleitet ist;

15. *betont*, daß der Internationale Währungsfonds und die Weltbank in enger Zusammenarbeit mit allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen rasch auf die besonderen Bedürfnisse der in einer Nachkonfliktsituation befindlichen armen Länder eingehen müssen, und begrüßt in diesem Zusammenhang den Beschluß des Exekutivdirektoriums des Internationalen Währungsfonds, die Ergebnisse der Politiken der Länder, die nach einem Konflikt Unterstützung erhalten, flexibler zu bewerten;

16. *unterstreicht* die dringende Notwendigkeit, daß sowohl die bilateralen als auch die multilateralen Gläubiger auf wirksame Weise zusätzliche finanzielle Mittel zugunsten der Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder aufbringen, ohne daß die für die anderen Entwicklungsaktivitäten der Entwicklungsländer notwendige Unterstützung beeinträchtigt wird, und bringt in diesem Zusammenhang ihre Genugtuung über die von einigen bilateralen Gebern zum Treu-

handfonds der Weltbank für die hochverschuldeten armen Länder sowie zum Treuhandfonds für die hochverschuldeten armen Länder im Rahmen der Erweiterten Strukturanpassungsfazilität des Internationalen Währungsfonds entrichteten Beiträge zum Ausdruck, fordert die anderen bilateralen Geber nachdrücklich auf und bittet die anderen internationalen Finanzinstitutionen, die die Ausarbeitung von Mechanismen zur Beteiligung an dieser Initiative noch nicht abgeschlossen haben, dies baldmöglichst zu tun, und fordert die bilateralen und multilateralen Geber auf, zum Treuhandfonds für die hochverschuldeten armen Länder beizutragen, um der Afrikanischen Entwicklungsbank dabei behilflich zu sein, ihren Teil der mit der Initiative verbundenen Kosten zu bestreiten;

17. *fordert* diejenigen Industrieländer, die noch keine Beiträge zum Treuhandfonds für die hochverschuldeten armen Länder im Rahmen der Erweiterten Strukturanpassungsfazilität entrichtet haben, auf, dies unverzüglich zu tun;

18. *betont*, daß es wichtig ist, daß die Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder flexibel, namentlich durch Verkürzung der Zeitspanne zwischen Entscheidung und Abschluß, unter gebührender Berücksichtigung der Ergebnisse der Politiken der betreffenden Länder, sowie transparent und unter voller Mitwirkung der Schuldnerländer angewandt wird;

19. *betont außerdem*, daß es wichtig ist, daß die Auswahlkriterien der Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder flexibler angewandt werden, namentlich indem die Auswirkungen der im Rahmen der Auswahlkriterien derzeit zur Anwendung kommenden Bedingungen laufend evaluiert und aktiv überwacht werden, um sicherzustellen, daß möglichst viele hochverschuldete arme Länder erfaßt werden, wobei in diesem Zusammenhang ein flexibleres Vorgehen in bekannten Grenzfällen und für Länder in Nachkonfliktsituationen besonders wichtig ist, um unter anderem Verzögerungen bei der Erstellung einer positiven wirtschaftlichen Leistungsbilanz infolge zeitweiliger Rückschläge durch von außen herangetragene Schockeinwirkungen zu vermeiden, damit sich diese Länder aus dem Umschuldungsprozeß lösen und von der untragbaren Schuldenlast befreien können;

20. *unterstreicht*, wie wichtig Transparenz und die Mitwirkung der Schuldnerländer an allen Überprüfungen und Analysen sind, die während der Anpassungszeit durchgeführt werden;

21. *begrüßt* die Anwendung der Neapel-Bedingungen durch den Pariser Klub seit 1994 sowie den Beschluß, zum Schuldenabbau derjenigen Länder, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere der ärmsten und am höchsten verschuldeten Länder, über die Neapel-Bedingungen hinauszugehen, und bittet alle sonstigen bilateralen, multilateralen und kommerziellen Gläubiger, einen angemessenen und dauerhaften Beitrag zur Erreichung des gemeinsamen Ziels einer tragbaren Verschuldung zu leisten;

22. *ermutigt* die internationale Gläubigergemeinschaft, im Falle von Ländern mit sehr hohem Schuldenüberhang geeignete

<sup>30</sup> Siehe *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995).

Maßnahmen zu erwägen, gegebenenfalls auch Umschulungsmaßnahmen zugunsten der afrikanischen Länder mit niedrigem Einkommen, insbesondere der ärmsten unter ihnen, und so einen angemessenen und dauerhaften Beitrag zur Erreichung des gemeinsamen Ziels einer tragbaren Verschuldung zu leisten;

23. *begrüßt* den von den Exekutivdirektorien des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank gefaßten Beschluß, daß die umfassende Überprüfung der Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder bereits 1999 stattfinden soll, befürwortet es, daß im Rahmen dieser Überprüfung die Schuldentragbarkeitskriterien analysiert und die Auswirkungen der traditionellen Schuldenerleichterungsbemühungen sowie das Verhältnis zwischen Schuldenerleichterung und Verringerung der Armut im Empfängerland umfassend untersucht werden, und erkennt an, daß im Rahmen dieser umfassenden Überprüfung auch die Beiträge anderer zuständiger internationaler Organisationen zu berücksichtigen sind;

24. *bittet* die Gläubigerländer, die Privatbanken und die multilateralen Finanzinstitutionen, im Rahmen ihrer Vorrechte ihre Initiativen und Bemühungen im Hinblick auf die Bewältigung der Schuldenprobleme der am wenigsten entwickelten Länder bei Geschäftsbanken und die Erledigung der Anträge auf weitere Mobilisierung von Mitteln, so auch im Rahmen der Schuldenreduzierungsfasilität der Internationalen Entwicklungsorganisation, fortzusetzen, um den am wenigsten entwickelten Ländern dabei behilflich zu sein, ihre Schulden bei Geschäftsbanken zu reduzieren;

25. *anerkennt* die Anstrengungen, die die verschuldeten Entwicklungsländer unternehmen, um trotz hoher sozialer Kosten ihren Schuldendienstverpflichtungen nachzukommen, und legt den privaten Gläubigern und insbesondere den Geschäftsbanken in dieser Hinsicht nahe, ihre Initiativen und Bemühungen zur Bewältigung der Probleme fortzusetzen, die die Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen, insbesondere diejenigen, die von der Finanzkrise betroffen sind, in bezug auf ihre Schulden bei Geschäftsbanken haben;

26. *betont*, daß es dringend notwendig ist, schwachen Bevölkerungsguppen, insbesondere Gruppen mit niedrigem Einkommen, die von der Durchführung wirtschaftlicher Reformprogramme in den Schuldnerländern am stärksten betroffen sind, auch weiterhin soziale Netze zu bieten;

27. *legt* den Schuldner und den Gläubigern *nahe*, zu erwägen, wie sichergestellt werden kann, daß künftige Kredite derart verwendet werden, daß sie nicht zu einer untragbaren Schuldenituation beitragen;

28. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den fortbestehenden Schulden- und Schuldendienstverpflichtungen der Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen, insbesondere in Afrika, und legt den Gläubigern, namentlich den multilateralen Finanzinstitutionen, den Geschäftsbanken und den bilateralen Gläubigern, nahe, diese Länder auch weiterhin dabei zu unterstützen, diesen Verpflichtungen wirksam nachzukommen;

29. *bekundet ihre nachdrückliche Unterstützung* für die Beibehaltung der Erweiterten Strukturanpassungsfasilität und betont in diesem Zusammenhang, daß die finanzielle Ausstattung und die Erhaltung der Fasilität dringend sichergestellt werden müssen;

30. *betont*, daß die Verhandlungen über eine ausreichende zwölfte Wiederauffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation, die dem Bedarf der ärmsten Entwicklungsländer an Finanzhilfe zu Vorzugsbedingungen entspricht, so bald wie möglich abgeschlossen werden müssen;

31. *bekräftigt* die Globale Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die neunziger Jahre zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder<sup>31</sup>, insbesondere die Maßnahmen, die zugunsten dieser Länder im Hinblick auf ihre öffentlichen bilateralen und multilateralen Schulden sowie ihre Schulden bei Geschäftsbanken zweckmäßigerweise zu ergreifen sind;

32. *betont*, daß zusätzlich zu den Maßnahmen zur Schuldenerleichterung, wozu auch der Schulden- und Schuldendienstabbau gehört, der Zustrom neuer Finanzmittel in die verschuldeten Entwicklungsländer erforderlich ist, und fordert die Gläubigerländer und die multilateralen Finanzinstitutionen nachdrücklich auf, auch weiterhin insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern Finanzhilfe zu Vorzugsbedingungen zu gewähren, um die Entwicklungsländer bei der Durchführung von Wirtschaftsreformen und Stabilisierungs- und Strukturanpassungsprogrammen zu unterstützen und sie so in die Lage zu versetzen, sich von dem Schuldenüberhang zu befreien und neue Investitionen anzulocken, und um ihnen bei der Herbeiführung eines beständigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen, sowie bei der Beseitigung der Armut behilflich zu sein;

33. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, daß in Anbetracht der nachteiligen Auswirkungen, die die derzeitige internationale Finanzkrise auf die Mobilisierung sowohl inländischer als auch ausländischer Ressourcen zugunsten der Entwicklung der am wenigsten entwickelten und der afrikanischen Länder hat, ausreichende Mittel für die Schuldenerleichterung bereitgestellt werden, und begrüßt die einseitigen Schuldenerleichterungsmaßnahmen, die die Gläubigerländer über die im Rahmen der Schuldeninitiative für die hochverschuldeten armen Länder multilateral vereinbarte Schuldenerleichterung hinaus ergriffen haben, da sie die Wirkung der Initiative als eine glaubwürdige Lösung des Schuldenproblems verstärken;

34. *betont ferner*, daß die institutionellen Kapazitäten der Entwicklungsländer auf dem Gebiet des Schuldenmanagements gestärkt werden müssen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Bemühungen zu unterstützen, die die Entwicklungsländer zu diesem Zweck unternehmen;

<sup>31</sup> Resolution 50/103, Anlage.

35. *fordert* die internationale Gemeinschaft, namentlich das System der Vereinten Nationen, *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen sowie den Privatsektor, entsprechende Maßnahmen und Initiativen zu ergreifen, um die Verpflichtungen, Übereinkünfte und Beschlüsse der seit Beginn der neunziger Jahre abgehaltenen großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen über Entwicklungsfragen im Zusammenhang mit der Frage der Auslandsverschuldung der Entwicklungsländer umzusetzen;

36. *nimmt Kenntnis* von den verschiedenen Vorschlägen im *Trade and Development Report, 1998*<sup>32</sup> (Handels- und Entwicklungsbericht 1998) betreffend die Frage der Auslandsverschuldung der afrikanischen Länder und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die damit zusammenhängenden maßgeblichen Entwicklungen Bericht zu erstatten;

37. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

91. Plenarsitzung  
15. Dezember 1998

### 53/176. Maßnahmen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 3514 (XXX) vom 15. Dezember 1975, in der sie unter anderem alle korrupten Praktiken, einschließlich Bestechung, bei internationalen Handelsgeschäften verurteilt und das Recht eines jeden Staates bekräftigt hat, Rechtsvorschriften zu erlassen, Ermittlungen anzustellen und im Einklang mit seinen innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften geeignete rechtliche Maßnahmen gegen solche korrupten Praktiken zu ergreifen, und in der sie alle Regierungen zur Zusammenarbeit aufgefordert hat, um korrupte Praktiken, einschließlich Bestechung, zu verhindern,

*besorgt* über den Ernst der durch Korruption verursachten Probleme, welche die Stabilität und Sicherheit der Gesellschaften gefährden, die demokratischen und ethischen Wertvorstellungen untergraben und die soziale, wirtschaftliche und politische Entwicklung in Frage stellen können,

*beunruhigt* über die Bestechung von Amtsträgern durch Einzelpersonen und Unternehmen anderer Staaten im Zusammenhang mit internationalen Handelsgeschäften,

*unter Hinweis* auf die weiteren Arbeiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats zur Ausarbeitung des Internationalen Verhaltenskodex für Amtsträger<sup>33</sup> und eines Verhaltenskodex für transnationale Unternehmen<sup>34</sup>, deren Prüfung dazu beitrug, die Aufmerksamkeit auf die nachteiligen

Auswirkungen der Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften zu lenken und diese stärker ins Bewußtsein der Weltöffentlichkeit zu rücken,

*Kenntnis nehmend* von den Verhaltensregeln der Internationalen Handelskammer zur Bekämpfung der Erpressung und Bestechung im internationalen Geschäftsverkehr,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 51/191 vom 16. Dezember 1996, mit der sie die Erklärung der Vereinten Nationen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften verabschiedet hat, sowie auf ihre Resolution 52/87 vom 12. Dezember 1997, mit der sie zu weiteren Maßnahmen zur Umsetzung der Erklärung aufgefordert hat,

1. *begrüßt* die jüngsten multilateralen Initiativen zur Bekämpfung der Korruption, darunter unter anderem das von der Organisation der amerikanischen Staaten verabschiedete Interamerikanische Übereinkommen gegen die Korruption<sup>35</sup>, das von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung verabschiedete Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, die Erklärung von Dakar zur Verhütung und Bekämpfung der organisierten grenzüberschreitenden Kriminalität und der Korruption<sup>36</sup>, die Erklärung von Manila zur Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität<sup>37</sup> und das Übereinkommen über die Bekämpfung der Korruption, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs "Förderung und Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit: Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption und Bestechung"<sup>38</sup>;

3. *würdigt* die Arbeit der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und des Sekretariats-Zentrums für internationale Verbrechensverhütung zur Bekämpfung der Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften, namentlich die Einberufung einer allen Mitgliedstaaten offenstehenden Tagung von Regierungssachverständigen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, alles zu tun, um die Umsetzung der Erklärung der Vereinten Nationen gegen Korruption und Bestechung bei internationalen Handelsgeschäften<sup>39</sup> und einschlägiger internationaler Erklärungen zu fördern und gegebenenfalls die bestehenden Rechtsakte gegen die Korruption zu ratifizieren;

5. *ersucht* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und andere zuständige Organe des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer vereinbarten Arbeitsprogramme den Mitgliedstaaten

<sup>35</sup> Siehe E/1996/99.

<sup>36</sup> Siehe E/CN.15/1998/6/Add.1, Kap. I.

<sup>37</sup> Siehe E/CN.15/1998/6/Add.2, Kap. I.

<sup>38</sup> A/53/384.

<sup>39</sup> Resolution 51/191, Anlage.

<sup>32</sup> Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.II.D.6.

<sup>33</sup> Resolution 51/59, Anlage.

<sup>34</sup> E/1991/31/Add.1.